

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen

- (Abfallwirtschaftssatzung) - AbfWS

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 13, 15 u. 16 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)
- § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz -LAbfG-) und
- § 2 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 7. November 2006 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Abfallvermeidung und Verwertung

(1) Jeder ist verpflichtet

- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
- die Menge der Abfälle zu vermindern,
- die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten,
- zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen und angebotene Rücknahme und -verwertungssysteme zu nutzen.

(2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.

(3) Die Gemeinde informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

(4) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in Mehrweggeschirr bzw. -behältnissen ausgegeben werden, sofern besondere Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder besondere Merkmale der Einzelveranstaltung dem nicht entgegenstehen und der Bedarf durch Geschirrmobile oder sonstige Einrichtungen gedeckt werden kann. Dasselbe gilt bei Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum soweit die Gemeinde für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. § 16 Landesstraßengesetz zuständig ist.

§2

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis vom 26.5.1977/20.6.1977, bestätigt durch die Beschlussfassung des Kreistages vom 7.10.1991 und 6.7.1992 nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1 Landesabfallgesetz das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle, ausgenommen Problemabfälle, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst die nach der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises notwendigen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln und Lagerns sowie die Gewinnung von Stoffen aus Abfall, die der Wiederverwertung zugeführt werden können (Wertstoffe).
- (3) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Pflichten Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§3

Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Bewegliche Sachen, die der Besitzer der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder dem von dieser beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.
- (2) Die Gemeinde entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen des § 2. Als angefallen gelten mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe
 - a.) Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
 - b.) Abfälle, die unmittelbar zu den Entsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis oder der Gemeinde dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c.) verwertbare Altstoffe mit der Übergabe an der stationären Sammelstelle (Recyclinghof, Wertstoffdepots) oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten Sammelbehälter (Depotcontainer)

§4

Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung

anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Die Überlassungspflicht beginnt mit der Benutzung des Grundstücks oder Grundstücksteils.

- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Beseitigungsanlagen durch Verordnung der Landesregierung vom 30. April 1974 in ihrer jew. geltenden Fassung zugelassen ist. Dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle der Gemeinde überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und -verwertung vorrangig zu beachten sind. Keinem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen bebaute Grundstücke, die dauerhaft nicht genutzt werden und unbebaute Grundstücke, wenn auf ihnen kein Abfall anfällt.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, in besonders gelagerten Härtefällen auf Antrag und jederzeit widerruflich von der Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 zu befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist. Anträge auf Befreiung müssen mindestens 6 Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, beim Bürgermeisteramt schriftlich gestellt werden.
- (5) Wer eine ordnungsgemäße, dauerhafte und nachhaltige Eigenkompostierung aller Bioabfälle nach § 6 Abs. 1 aus seinem Haushalt auf einem für die Kompostierung geeigneten Grundstück nachweist, kann von der Verpflichtung zur Überlassung der Bioabfälle befreit werden. Die Anträge sind jeweils bis zum 15. November eines Jahres zum nächstfolgenden Jahresbeginn schriftlich unter Angabe der Kompostierungsmöglichkeiten zu stellen. Die Befreiung wird nur dann gewährt, wenn die Gemeinde die Möglichkeit hat, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Befreiung jederzeit zu prüfen. Die Gemeinde kann die Befreiung jederzeit widerrufen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind, mit der Folge, dass ab dem nächsten Kalendervierteljahr die volle Biomüllgebühr erhoben wird.
- (6) Übergänge von der Eigenkompostierung auf eine Regelentsorgung mit der Biotonne können während des Jahres, jeweils zum übernächstfolgenden Monatsersten, beantragt werden.
- (7) Die Befreiungen nach Abs. 4 und Abs. 5 erfolgen jederzeit widerruflich und befristet.

§5

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind folgende Stoffe ausgeschlossen:

1. Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung,
 - b) Stoffe, von denen beim Einbau oder Betrieb eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - c) leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - d) nicht gebundene Asbestfasern,
 - e) Stoffe, die in besonderem Masse gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 Abs. 1 IfSG behandelt werden müssen,
 2. Stoffe, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres auffallenden Gehaltes an toxischen, langlebigen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Stoffe, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
 - b) schlammförmige Stoffe, die nicht stichfest sind und mehr als 65 % Wassergehalt aufweisen (Klärschlämme und sonstige Schlämme)
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Altreifen, soweit sie nicht zerkleinert sind,
 - e) Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 4. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (3) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden. Für die ganz oder teilweise von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle sind die Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Abfallgesetzes, des Landesabfallgesetzes oder anderer rechtlicher Regelungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.
- (4) Unberührt hiervon bleibt die Regelung über das getrennte Einsammeln von Problemabfällen aus Haushalten (§ 11).

- (5) Entsprechend der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackVO vom 12.6.1991 – in ihrer jew. geltenden Fassung) werden die dort genannten Verpackungen von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen, soweit die Rücknahmeverpflichteten die Verpackungen der erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen haben.

§6 **Abfallarten, Begriffe**

- (1) Hausmüll sind die in Haushaltungen üblicherweise anfallenden Abfälle, soweit sie zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind, wie
1. Biomüll sind alle organischen Abfälle, dies sind vor allem Pflanzenreste von Obst und Gemüse (z.B. Schalen, Blätter und Kerngehäuse, Kaffee- und Teesatz einschließlich Filter und Beutel, Eierschalen, saugfähiges Papier, wie Filtertüten, Papiertüten, Papiertücher und soweit zur Feuchtigkeitsregulierung und Geruchsbindung in der Biotonne erforderlich, Zeitungspapier, gekochte Speisereste, Verdorbenes und Versammeltes, wie Brot, Fleisch- und Wurstreste, Rasenschnitt, Laub, kleine Äste sowie Kräuter und Blumen.

Nicht zum Biomüll zählen z.B.: Babywindeln, Knochen, Staubsaugerbeutel, Kehricht, nicht kompostierbarer Kleintierstreu.
 2. Altstoffe (Wertstoffe), dies sind Abfälle, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können, z.B. Glas, Papier, unbehandeltes Holz, Metalle, Textilien, Styropor und Kunststoffe für die ein gesicherter stofflicher Verwertungspfad vorhanden ist. Die getrennt sammelbaren Wertstoffe werden jeweils öffentlich bekannt gemacht.
 3. Restmüll, dies sind von verwertbaren Abfällen (Biomüll und Altstoffe) und Problemmüll entfrachtete, stofflich nicht verwertbare Restabfälle ohne erkennbare verwertbare Anteile, soweit sie zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallgefäßen bestimmt und geeignet sind.
- (2) Sperrmüll sind sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind und für die kein sonstiges Sammelsystem angeboten wird. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen und Abfälle aus Gewerbebetrieben.
- (3) Abfälle, die nach Menge, Art und Zusammensetzung üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen, gelten als Gewerbeabfälle. Sie können aus Biomüll, Altstoffen und Restmüll bestehen. Ebenso gehören zu den Gewerbeabfällen die Baustellenmischabfälle (Abs. 8 Buchstabe e) und Stoffe nach Abs. 9.
- (4) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Abfälle aus Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen, wie Biomüll, Altstoffe und Restmüll nach Abs. 1, die

wegen ihres geringen zu erwartenden Anfalls, zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind und die zusammen mit Hausmüll beseitigt werden können.

- (5) Grünabfälle (pflanzliche Abfälle) sind organische Abfälle, die in Gärten, Parks, Friedhöfen und an Straßen anfallen, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zusammen mit dem Biomüll entsorgt werden können.
- (6) Problemabfälle sind die in den Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen an Stoffen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Öl und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze. Ebenso umweltrelevante Stoffe, wie FCKW aus Haushaltskühlgeräten.
- (7) Erdaushub sind Abfälle aus Erdbaumaßnahmen ohne solche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
- (8) Baurestmassen sind:
 - a) mineralischer Straßenaufbruch (ungebundenes oder hydraulisch gebundenes, mineralisches Straßenbaumaterial, das nicht mit Fremdstoffen verunreinigt ist)
 - b) bitumenhaltiger Straßenaufbruch (für Deck-, Binde- oder Tragschichten verwendetes Material, das bituminös, jedoch keine teerhaltigen Bindemittel enthält)
 - c) unbelastetes mineralisches Abbruchmaterial (entsteht beim Abbruch oder Instandsetzung von Gebäuden und Bauwerken, auf die keine wasser-, boden- oder gesundheitsgefährdenden Stoffe in relevantem Maße eingewirkt haben.
 - d) gering verunreinigtes mineralisches Abbruchmaterial (verunreinigt ist Abbruchmaterial dann, wenn aufgrund seines Gehalts an wasser-, boden- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen nachhaltige Auswirkungen auf die Umwelt möglich sind)
 - e) gemischte Baustellenwertstoffe mit überwiegend mineralischem Bestandteil (Reste von Baumaterialien, Bauchemikalien, Bauhilfsstoffen und Bauzubehör mit überwiegender Beimischung von mineralischen Bestandteilen)
- (9) Nicht verwertbarer Bauabbruch sind Stoffe aus Abbrüchen, die nicht von der Begriffsbestimmung des Abs. 8 erfasst sind und deswegen als Abfall zu entsorgen sind. Die Regelungen des § 5 bleiben unberührt.
- (10) Haushaltskühlgeräte sind einzelne maschinelle Kühleinrichtungen aus Haushaltungen, wie Kühlschränke, Gefrierschränke oder andere Haushaltsgeräte, die Halogenkohlenwasserstoffe entsprechend der FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 6. Mai 1991 in ihrer jew. geltenden Fassung enthalten.

- (11) Elektronik-Schrott sind elektrische und elektronische Geräte sowie Geräte, die elektronische Bauteile enthalten, wie z.B. Geräte der individuellen Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik, Haushaltsgeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik.

§7

Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§ 4) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe sowie Inhalt der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden. Dasselbe gilt, wenn keine ordnungsgemäße Trennung der Abfälle nach § 9 und § 10, insbesondere in Biomüll und Restmüll sowie verwertbare Altstoffe erfolgt.
- (3) Dem Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Abfälle anfallen, zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§8

Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die von der Gemeinde zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:
1. durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen, im Rahmen eines Holsystems. Im einzelnen sind dies: Bioabfälle, Restmüll, Sperrmüll, Altstoffe, Haushaltskühlgeräte sowie Grünabfälle und Gewerbeabfälle
 2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen im Rahmen eines Bringsystems. Im einzelnen sind dies: Altstoffe, Grünabfälle und Kleinmengen bis 0,5 cbm rein mineralischer unbelasteter Bauschutt (im Sinne von § 6 Abs. 8 Buchstabe c)

- (2) Die näheren Maßgaben der Entsorgung werden jeweils öffentlich bekannt gemacht.

§9 Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die die Gemeinde einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern (Depotcontainer) oder stationären Sammelstellen (Recyclinghof, Wertstoffdepots, Depotcontainerstandplätze) zu bringen.
- (2) Die Anschlusspflichtigen haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens 2 Wochen, bevor die Anschluss- und Benutzungspflicht entsteht, der Gemeinde schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Gemeinde zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Sind Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken vorhanden, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, so sind Beginn und Ende des Vorhandenseins der Gemeinde spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 5 Abs. 1, 2 und 5 genannten Stoffe ausgeschlossen:
1. Stoffe, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Gefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen (z.B. heiße Asche oder Glasscheiben, Spiegel, Fenster, Glastüren usw. bei der Sperrmüllabfuhr) oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
 2. sperrige Stoffe, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen, insbesondere Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;
 3. Erdaushub im Sinne von § 6 Abs. 7 und Baurestmassen gem. § 6 Abs. 8 und 9, soweit nicht eine Anlieferung von zugelassenen Kleinmengen von rein mineralischem Bauschutt gem. § 8 Abs. 1 Ziff. 2 erfolgt

§ 10 Getrenntes Einsammeln von Biomüll, Altstoffen und Restmüll

- (1) Die Benutzer haben in den zugelassenen Behältern getrennt bereitzustellen:
- a) Biomüll nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 bzw. § 6 Abs. 3 in der braunen Biotonne, sobald die entsprechenden Gefäße zur Verfügung gestellt werden.
 - b) Restmüll nach § 6 Abs. 1 bzw. § 6 Abs. 3 in der grauen Restmülltonne oder im zugelassenen Restmüllsack,

- (2) Altstoffe nach § 6 Abs. 1 sind getrennt von anderen Abfällen zu den aufgestellten Sammelbehältern (Depotcontainern) oder zu den stationären Sammelstellen (Recyclinghof, Wertstoffdepots) zu bringen oder im Rahmen von bekannt gemachten Sondersammlungen (z.B. Vereinssammlungen) bereitzustellen.
- (3) Sperrmüllabfahren nach § 6 Abs. 2 sind mit den zur Verfügung gestellten Abfuhrchecks von den Benutzern zu den öffentlich bekannt gemachten Abfuhrterminen anzufordern.
Dasselbe gilt für Haushaltskühlgeräte, Elektronik-Schrott-Großgeräte und Bildschirme, sowie für die Altholzabfahren.
Dabei muss der Entsorgungsscheck dem Abfuhrunternehmen eine Woche vor dem gewählten Abfuhrtermin vorliegen.
- (4) Grünabfälle können zu den Öffnungszeiten des Recyclinghofes in Kleinstmengen bis 100 l dort abgegeben werden. Für größere Mengen sind die auf dem Grünguthäckselplatz Riesenberg eingerichteten Termine wahrzunehmen.
- (5) Baurestmassen sind getrennt bei den dafür bestimmten Anlagen des Landkreises anzuliefern. Dasselbe gilt für Erdaushub und Klärschlamm.
- (6) Unbelastete Kleinmengen bis 0,5 cbm (§ 8 Abs. 1 Ziff 2) von rein mineralischen Bauschutt im Sinne von § 6 Abs. 8 Buchstabe c) sind, wenn sie nicht selbst auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises entsorgt werden, im Recyclinghof bereitzustellen.
- (7) Unberührt hiervon bleiben die Regelungen, wonach für Verpackungen nach § 4 (Transportverpackungen), § 5 (Umverpackungen) und § 6 (Verkaufsverpackungen) sowie für Gebinde nach § 7 und § 8 der Verpackungsverordnung, Rücknahme oder getrennte Einsammel- und Verwertungspflichten bestehen. Diese Stoffe sind entsprechend den Regelungen der Verpackungsverordnung zu entsorgen. Die Gemeinde gibt öffentlich bekannt, wie diese Stoffe zu entsorgen sind.
- (8) Gewerbemüll gemäß § 6 Abs. 3, der nicht zusammen mit dem Hausmüll gemäß § 6 Abs. 4 (sog. hausmüllähnlicher Gewerbemüll) entsorgt werden kann, ist von den Entsorgungsverpflichteten nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises getrennt nach Biomüll (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1), Restmüll (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3) und Altstoffen (§ 6 Abs. 1 Ziff. 2) wenn er in 80 l, 120 l, 240 l, 660 l oder 1100 l - Gefäßen entsorgt werden kann, nach Maßgabe dieser Satzung zu beseitigen, sonst selbst bei den zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen des Kreises anzuliefern oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

§11

Getrenntes Einsammeln von Problemabfällen aus Haushaltungen

Problemabfälle aus Haushaltungen werden vom Landkreis gesondert, nach dessen Abfallwirtschaftssatzung und nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe gesammelt und entsorgt. Die nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die Problemabfälle zu

den speziellen Sammelfahrzeugen und stationären Sammelstellen des Landkreises zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge und der stationären Sammelstellen werden vom Landkreis und der Gemeinde ortsüblich bekannt gegeben.

§12 Zugelassene Abfallbehälter

(1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweckbestimmung der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. für Biomüll (§ 6 Abs. 1) Gefäße mit 80, 120, 240 Liter Volumen als "braune Biotonne", für die Haushalts- und Gewerbemüllentsorgung
2. für Restmüll (§ 6 Abs. 1) Gefäße mit 80, 120, 240 Liter Volumen als "graue Restmülltonne" für die Haushaltsentsorgung und 240 l-Gefäße für die Gewerbemüllentsorgung
3. für Restmüll graue von der Gemeinde zugelassene Restmüllsäcke mit 70 Liter Volumen. Die Gemeinde gibt ortsüblich bekannt, welche Abfallsäcke zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
4. Für Restmüll Gefäße mit 1100 Liter Volumen.
5. Für Windeln und Inkontinenzabfälle für den häuslichen Gebrauch 70 Liter-„Windelsäcke“.

(3) Die erforderlichen Abfallbehälter werden den Überlassungspflichtigen nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 in ausreichender Zahl von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Restmüllsäcke müssen von den Überlassungspflichtigen selbst beschafft werden. Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gefäße sind pfleglich zu behandeln und von den Überlassungspflichtigen bei Bedarf zu reinigen. Restmüllsäcke müssen bevor sie zur Abfuhr bereitgestellt werden, in geeigneter Weise zugebunden werden.

(4a) Für jeden Haushalt muss mindestens eine Biotonne nach Abs. 2 Nr. 1 vorhanden sein. Pro Bewohner müssen mindestens 10 Liter Biomüll-Behältervolumen vorhanden sein, sofern keine befreite Eigenkompostierung (§ 4 Abs. 5) erfolgt. Als Bewohner zählt jede Person, die sich tatsächlich auf dem Grundstück aufhält, ohne Rücksicht auf die Meldepflicht. Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben Grundstück befinden, werden nach Maßgabe der vorhandenen Bewohner ein oder mehrere Gefäße überlassen. Ein Behälter kann mehreren Überlassungspflichtigen auf verschiedenen, jedoch benachbarten Grundstücken zur Verfügung gestellt werden, soweit dies von der Menge des zu erwartenden Abfalls möglich und/oder aus Gründen der zweckmäßigen Behälteraufstellung sinnvoll ist.

(4b) Des Weiteren kann auf Antrag für die Biomüllabfuhr für einen Haushalt abweichend von Abs. 4a ein eigenes Biomüllgefäß zugeteilt werden, wenn der Antragsteller den Mehraufwand trägt. Die Gemeinde kann ohne Antrag Haushalten ein eigenes Biomüllgefäß zuteilen, wenn wiederholt nicht aufklärbare Verunreinigungen in gemeinschaftlich genutzten Biomüllgefäßen auftreten.

(5) Für jeden Haushalt muss ein zugelassenes Restmüllgefäß (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 oder Nr. 4) vorhanden sein. Wenn kein Restmüllgefäß, d. h. kein 80 l, 120 l oder 240 l Restmülleimer von einem Haushalt gewählt wird und keine Erklärung über den Zusammenschluss mit anderen Haushalten auf demselben Grundstück erfolgt, wird als Restmüllgefäß der Restmüllsack (§ 12 Abs. 2 Nr. 3) durch die Gemeinde zugeteilt. Pro Jahr sind mindestens 6 Pflichtsäcke pro Haushalt abzunehmen. Erklärungen über die Wahl oder Änderung des zugelassenen Restmüllgefäßes sind jeweils bis zum 15. Nov. eines jeden Jahres mit Wirkung für den nächstfolgenden Jahresbeginn abzugeben. Bei Veränderung der Bewohnerzahl auf dem Grundstück kann während des Jahres, jeweils zum nächstfolgenden Monatsersten die Änderung des Restmüllgefäßes vorgenommen werden. Die Erklärung ist bei der Gemeinde schriftlich abzugeben. Schließen sich mehrere Haushalte zur gemeinschaftlichen Nutzung zusammen, ist die Erklärung von jedem Haushalt zu unterzeichnen und ein Überlassungspflichtiger als Verantwortlicher (Rechnungsempfänger) zu benennen. Die Gemeinde kann Haushalten ein eigenes Restmüllgefäß zuordnen, wenn wiederholt im Restmüll nicht zugelassene und einzelnen Haushalten nicht zurechenbare Stoffe festgestellt werden.

(6) Für die an der reduzierten Regelabfuhr zugelassenen Restmüllgefäße 80 l, 120 l und 240 l kann die Teilnahme beantragt werden. Dabei werden an 13 festgelegten Terminen in einem Kalenderjahr die mit einem roten Deckel besonders gekennzeichneten Gefäße geleert. Die Teilnahme an diesem System kann nur bis zum Beginn eines Kalenderjahres beantragt werden. Der Antrag ist bis zum 15. November eines Jahres zum nächsten Jahresbeginn zu bestellen.

Teilnehmer am bisherigen Banderolen-System werden zum 01.01.2007 automatisch auf die reduzierte Regelabfuhr umgestellt, wenn nicht bis zum 15.02.2007 ein Antrag auf Teilnahme an einer anderen zugelassenen Entsorgungsvariante gestellt wird.

(7) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Restmüllbehältern nach Abs. 2 Nr. 2 (80 l, 120 l, 240 l-Gefäße) auch zugelassene Restmüllsäcke verwendet werden.

(8) Bei der Bestimmung der Größe der Restmülleimer kann die Gemeinde die Zuteilung von 80 l, 120 l oder 240 l-Gefäßen auf eine Gefäßgröße und Gefäßanzahl beschränken, wie sie üblicherweise zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen erforderlich ist.

§13

Durchführung der Abfuhr

(1) Der nach § 6 Abs. 1 getrennt einzusammelnde Biomüll wird 14tägig, jedoch während der Monate Juni, Juli, August und September wöchentlich eingesammelt. Die Restmüll-Regelabfuhr erfolgt 14-tägig.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird ortsüblich bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

Die „reduzierte Regelabfuhr“ (§ 12 Abs. 6) findet zu festgelegten Terminen statt, die ortsüblich bekannt gegeben werden.

Die Windelsäcke werden bei der Restmüll-Abfuhr entsorgt.

(2) Die Abfallbehälter sind von den nach § 4 Verpflichteten vor dem für die Abfuhr bestimmten Zeitpunkt am Straßen- und Gehwegrand geschlossen bereitzustellen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. In besonders gelagerten Fällen bestimmt die Gemeinde den Standort. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Einstampfen und Einschlämmen des Abfalls ist nicht erlaubt. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zu entfernen.

(3) Müllgroßbehälter (1,1 cbm) sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Gemeinde kann geeignete Standplätze bestimmen.

(4) Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 4 Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.

(5) Kann der Abfall aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die die Gemeinde oder der von ihr beauftragte Unternehmer keinen Einfluss haben, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

(6) Das Einsammeln von Gewerbeabfällen regelt die Gemeinde im Einzelfall, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die für die Abfuhr des Restmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§14

Einsammlung über Depotcontainer und Sammelstellen

- (1) Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 genannten Abfälle sind von den nach § 4 Verpflichteten zu den Sammelbehältern (Depotcontainern, Recyclinghof, Wertstoffdepot) zu bringen und die einzelnen Stoffe jeweils in die dafür vorgesehenen Behälter einzuwerfen oder auf Anforderung dem Personal während der Öffnungszeiten zu übergeben.
- (2) Die Aufstellungsorte der Sammelstellen (Depotcontainer, Recyclinghof, Wertstoffdepot) und die Standorte der stationären Sammelstellen sowie deren Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.

§15

Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Die folgenden sperrigen Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu den für die einzelnen Stoffe besonders durchgeführten Abfuhr bereitzustellen:
 1. Altholz aus Haushaltungen
 2. Elektrogroßgeräte
 3. Haushaltskühlgeräte § 6 Abs. 10
 4. Altmetalle
 5. sonstige sperrige Abfälle sind bei der allgemeinen Sperrmüllabfuhr bereit zu stellen, wenn sie nicht nach Abs. 3 einer weiteren Verwendung zugeführt werden können.
- (2) Sperrige Abfälle nach § 6 Abs. 2 werden nach einem ortsüblich bekannt zu gebenden Abfuhrplan eingesammelt. Die Abfuhr erfolgt nur auf Anforderung. Art und Menge des abzufahrenden Sperrmülls sind anzugeben. Für 4 Abfuhrtermine pro Jahr werden pro Haushalt zwei Abrufchecks bereitgestellt. Die Abfälle müssen handlich abgepackt und gegebenenfalls gebündelt bereitgestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten. Sperrige Abfälle, die nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind vom Besitzer bei der Beseitigungsanlage anzuliefern.
- (3) Sperrmüll wird nur eingesammelt, wenn er keine wieder verwertbaren Altstoffe nach § 6 Abs.1 Nr. 2 enthält. Noch gebrauchsfähige Gegenstände sollen einer weiteren Verwendung zugeführt werden. Die Gemeinde gibt die Stellen bekannt, wo gebrauchsfähiges Sperrgut angeliefert werden kann.
- (4) Sperrige Grünabfälle nach § 6 Abs. 5, soweit deren Abfuhr über die Biotonne oder eine Verwertung über die befreite Eigenkompostierung nicht möglich ist, werden nach ortsüblicher Bekanntgabe getrennt von anderen sperrigen Abfällen gesondert abgefahren.
- (5) Haushaltskühlgeräte sind in unbeschädigtem Zustand zu den öffentlich bekannt zu machenden Terminen bereit zustellen.

- (6) Elektronik-Schrott ist zu den öffentlich bekannt zu machenden Terminen bereitzustellen.

§ 16 **Durchsuchung des Abfalls**

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Gemeinde in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.
- (2) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Entsorgungsanlage der Gemeinde gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

§ 17 **Haftung**

- (1) Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb oder Umständen auf die, die Gemeinde keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 kein Anspruch auf Anlieferung, Abfuhr oder auf Schadensersatz zu.

III. Entsorgung der Abfälle

§18 **Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises**

Die Selbstanlieferer und Beauftragten haben ihre Abfälle, nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Konstanz und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen, auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

IV. Benutzungsgebühren — Gefäßtarif

§19 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden alle zulässigen Kosten, insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung berücksichtigt.
- (2) Die Benutzungsgebühren schließen auch die an den Landkreis zu entrichtenden Abgaben ein.

§20 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Abfallentsorgungsgebühren sind die in § 4 genannten Personen. Bei der Entsorgung von Einrichtungen nach § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 2, die Körperschaft.
- (2) Bei Selbstanlieferung ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Dies gilt auch, wenn der Anlieferer Stoffe mehrerer Personen zusammenführt.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Bemessungsgrundlagen Allgemeines

- (1) Soweit die Bemessungsgrundlagen für die Gebühren nach dieser Satzung nicht ermittelt oder berechnet werden können, werden diese nach den Regelungen der Abgabenordnung geschätzt. Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang im Einzelfall Abfallgefäße gefüllt wurden und/oder ob Sperrmüll oder verwertbare Altstoffe, Haushaltskühlgeräte und sperrige Grünabfälle bereitgestellt werden.
- (2) Wenn die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks nur mit Einsatz unverhältnismäßig hoher Aufwendungen möglich ist, so ist zu den Gebühren nach § 22 - § 24 ein Zuschlag zu entrichten. Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach dem zur Abholung und Beförderung der Abfälle zusätzlich erforderlichen Aufwand und den nach § 25 festgesetzten Entgelten. Ebenso sind die Kosten von Analysen und Überwachungen des angelieferten Abfalls von den Verpflichteten gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 als Auslagenersatz zu tragen.
- (3) Soweit die Gemeinde für das Sammeln und Befördern von unerlaubt abgelagerten Abfällen zuständig ist, werden Gebühren nach § 25 entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

- (4) Für die Gebühren nach § 25 Abs. 2 ist die angelieferte Menge oder das Maß der Inanspruchnahme Bemessungsgrundlage.
- (5) Sofern Verpflichtete gem. § 4 Abs. 1 und 2 ihre häuslichen Abfälle in zugelassener Weise zusammen mit ihren Gewerbeabfällen gemäß § 10 Abs. 8 entsorgen, kann von der Gebühr nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b) und c) Befreiung erteilt werden. Ansonsten werden Hausmüllgebühren nach § 22 - § 24 und Gewerbemüllgebühren nach § 24a nebeneinander erhoben.

§22

Bemessungsgrundlagen Grund- und Servicegebühr

- (1) Die Grund- und Servicegebühr zur anteiligen Deckung der Fixkosten der Abfallentsorgung, insbesondere Bereithaltung eines Wertstoffeffassungs- und Vermarktungssystems, Durchführung der Sperrmüll- und Haushaltskühlgeräteabfuhr, der Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit werden nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 26) zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Dies gilt auch für Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohner und Untermieter, wenn sie allein wirtschaften. Untermieter werden nur mit Zustimmung des Vermieters dem Haushalt zugerechnet.
- (2) Für Einrichtungen die mehrere Personen ohne eigene Haushaltsführung beherbergen, wie Krankenanstalten, Altenheime, Kloster werden nach der Zahl der zum Zeitpunkt der Gebührenentstehung vorhandenen Bewohner bemessene Grund- und Service-Gebühren erhoben.
- (3) Auf Antrag werden die Bemessungsgrundlagen der Grund- und Servicegebühren für Wehr- und Ersatzdienstpflichtige sowie für Schüler, Studenten und Auszubildende anteilig verringert, wenn nachgewiesen wird, dass sich die genannten Personen tatsächlich außerhalb der Gemeinde Allensbach aufhalten.
- (4) Für die Entsorgung von hausmüllähnlichem Gewerbemüll wird von den Überlassungspflichtigen eine Grund- und Service-Mindestgebühr erhoben. Dasselbe gilt für Inhaber von Ferienwohnungen, Privatvermietern mit mehr als 8 Betten, Zweitwohnungen und Wochenendhäuser. Wenn die Inanspruchnahme nur saisonal unter 6 Monaten erfolgt, wird eine reduzierte Mindestgebühr festgesetzt.

§23

Bemessungsgrundlagen - Biomüllgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Biomüll (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) werden nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 26) zu einem Haushalt gehörenden Personen bemessen. Einen Haushalt bilden

alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Dies gilt auch für Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohner und Untermieter, wenn sie allein wirtschaften. Untermieter werden nur mit Zustimmung des Vermieters dem Haushalt zugerechnet.

- (2) Für Einrichtungen die mehrere Personen ohne eigene Haushaltsführung beherbergen, wie Krankenanstalten, Altenheime, Kloster werden nach der Zahl, Abfuhrhäufigkeit und Größe der bereitgestellten Biomüllgefäße Gebühren erhoben.
- (3) Auf Antrag werden die Bemessungsgrundlagen der Biomüllgebühr für Wehr - und Ersatzdienstpflichtige sowie für Schüler, Studenten und Auszubildende anteilig verringert, (wenn nachgewiesen wird, dass sich die genannten Personen tatsächlich außerhalb der Gemeinde Allensbach aufhalten.
- (4) Für die Entsorgung von hausmüllähnlichem Gewerbemüll wird von den Überlassungspflichtigen eine Biomüll-Mindestgebühr erhoben. Dasselbe gilt für Inhaber von Ferienwohnungen, Privatvermietern mit mehr als 8 Betten, Zweitwohnungen und Wochenendhäuser. Wenn die Inanspruchnahme nur saisonal unter 6 Monaten erfolgt, wird eine reduzierte Mindestgebühr festgesetzt.
- (5) Wer gemäß § 4 Abs. 5 die ordnungsgemäße Eigenkompostierung aller Bioabfälle in einer für die Gemeinde jederzeit nachprüfbarer Art nachweist, kann auf Antrag widerruflich und befristet von der Entrichtung der Biomüllgebühr § 25 Abs. 1 Buchstabe b) befreit werden. Die Gemeinde kann die Befreiung jederzeit widerrufen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind, mit der Folge, dass ab dem nächsten Kalendervierteljahr die volle Biomüllgebühr erhoben wird.
- (6) Die Gebühren für Gefäße nach § 12 Abs. 4b bemessen sich nach der Zahl und Größe der bereitgestellten Gefäße (Gefäßtarif).

§24

Bemessungsgrundlage – Restmüllgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Restmülls (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) werden nach der Zahl und dem Füllraum der Restmüllbehälter (80 l, 120 l, 240 l, 1100 l, 70 l Restmüllsack) bemessen. Mehrere Haushalte auf demselben Grundstück können beantragen, gemeinschaftlich ein 80 l-, 120 l-, 240 l- oder 1100 l-Gefäß zu nutzen, wenn sichergestellt ist, dass eine ordnungsgemäße Restmüllentsorgung gewährleistet ist.
- (2) Für Einrichtungen, die mehrere Personen ohne eigene Haushaltsführung beherbergen, wie Krankenanstalten, Altenheime, Kloster werden nach der Zahl, Abfuhrhäufigkeit und Größe der bereitgestellten Restmüllgefäße Gebühren erhoben.

§24a Gewerbemüllgebühren

Die Gebühren für die Abfuhr von Gewerbeabfällen nach § 6 Abs. 3 bemessen sich nach der Zahl, Größe sowie Abfuhrhäufigkeit der bereitgestellten Abfallgefäße (Gefäßtarif).

§25 Höhe der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich:

a) Grund- und Servicegebühr § 22

Haushaltsgröße	in € pro Jahr
Einpersonenhaushalt	17,16
Zweipersonenhaushalt	25,32
Dreipersonenhaushalt	28,80
Vierpersonenhaushalt	32,28
Fünfpersonenhaushalt	35,76
Sechspersonenhaushalt	36,72
Haushalt mit 7 und mehr Personen	37,68
Mindestgebühr nach § 22 Abs. 4	14,64
Mindestgebühr nach §22 Abs. 4, bei saisonaler Nutzung	7,80

b) Biomüllgebühr § 23 Abs. 1

Haushaltsgröße	in € pro Jahr
Einpersonenhaushalt	49,32
Zweipersonenhaushalt	72,48
Dreipersonenhaushalt	82,44
Vierpersonenhaushalt	92,28
Fünfpersonenhaushalt	102,12
Sechspersonenhaushalt	105,12
Haushalt mit 7 u. mehr Personen	107,52
Mindestgebühr nach § 23 Abs. 4	41,88
Mindestgebühr nach §23 Abs. 4, bei saisonaler Nutzung	22,20

c) Restmüllgebühr § 24

Gefäßart/Größe	Restmüll Regelabfuhr 14-tägig in € pro Jahr	Reduzierte Regelabfuhr mit 13 Leerungen in € pro Jahr
80 Liter Restmülleimer	87,96	61,68
120 Liter Restmülleimer	114,36	78,12
240 Liter Restmülleimer	193,44	143,76
1100 Liter Restmülleimer	1.025,52	
70 l Restmüllsack - Mindestabnahme 6 Säcke pro Jahr und Haushalt	23,40	

Zusätzlicher 70 l Restmüllsack pro Stück:	3,90	
70 l Windsack pro Stück:	2,50	

d) Biomüllgefäßtarif für Haushalte und Gewerbe § 23 Abs. 6 und § 24a

	in € pro Stück
80 Liter	136,68
120 Liter	180,24
240 Liter	310,56

e) Gewerbemüllgebühren - Restmüll § 24a

regelmäßige Abfuhr, 14-tägig

	in € pro Jahr
80 Liter	91,32
120 Liter	119,04
240 Liter	202,08
1100 Liter	1.305,60
1100 Liter (ohne Behälterrente)	1.200,48
zusätzliche Abfuhr von 1100-Liter-Gefäßen:	
Behälterrente pro Monat	9,63
pro Abfuhr	50,79

(2) Besondere Benutzungsgebühren

		in €
2.1	Abfuhr von Sperrmüll über 1 cbm pro Haushalt und Abfuhr, je angefangene 1 cbm	54,00 EUR
2.2	Abfuhr oder Anlieferung von Grünabfällen über der Freimenge, je angefangene 1 cbm oder je angefangene 1 t	15,00 €/cbm 33,00 €/t
2.3	Anlieferung von rein mineralischen Bauschuttmengen über 0,5 cbm pro Anlieferung je angefangene 1 cbm	18,50 EUR
2.4	Abfuhr von Kühlgeräten über 1 Stück, je weiteres Stück	14,00
2.5	Abfuhr von Elektronikschrott über 1 Stück, je weiterem Großgerät	14,30
	Abfuhr von Bildschirmen über 1 Stück, je weiterem Bildschirm	9,00
	Anlieferung von Elektronikschrott über 1 Stück, je weiterem Kleingerät	1,95
2.6	Abfuhr eines Gefäßes mit nicht ordnungsgemäß getrennten Abfällen nach § 10 (unsortierte Abfälle)	
	- 80 l - Gefäß	91,15
	- 120 l - Gefäß	97,10
	- 240 l - Gefäß	115,00
	- 660 l - Gefäß	158,80
	- 1.100 l - Gefäß	198,60
2.7	Entgelt	
	je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten	40,00
	je Stunde Einsatz eines Abholfahrzeuges (≤ bis 2 t) einschl. Fahrer	55,00
	je Stunde Einsatz eines Müllfahrzeuges (>2 t) einschl. Fahrer	65,00

§26

Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 25 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht bei Jahresgebühren zu Beginn jeden Jahres. Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn der Anschluss- und Benutzungspflicht folgt, wobei für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben wird. Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht geendet hat.
- (3) Die Gebühren für den Nachkauf von Restmüllsäcken und den Kauf von Windsäcken sind beim Erwerb zu entrichten. Die Gebühren nach § 25 Abs. 2 Ziff. 2.1 – 2.3 sind bei der Anlieferung zu zahlen.
- (4) Bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld, soweit die Gemeinde zuständig ist, mit dem Einsammeln der Abfälle.
- (5) Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung.
- (6) Die Gebühren werden mit Ausnahme der Entgelte nach Abs. 3 jeweils zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei der Bemessungsgrundlage ein, erhöhen oder ermäßigen sich die Gebühren ab dem Beginn des der Änderung folgenden Kalendermonats wobei für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt wird.
- (8) Treten bei der Teilnahme am Sacksystem während des Jahres Veränderungen (z.B. Zuzüge, Wegzüge) auf, berechnet sich die Zahl der Pflichtsäcke entsprechend der Zahl der angefangenen Monate dividiert durch zwei. Bruchteilzahlen hinter dem Komma werden aufgerundet. Darüber hinausgehende nicht verbrauchte Restmüllsäcke werden auf Antrag vergütet.

V. Schlussbestimmungen

§27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;

- b) als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 5 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 5 Abs. 1, 2 oder 5 oder nach § 9 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Gemeinde zur Entsorgung überlassen werden;
- c) entgegen §§ 10 oder 11 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
- d) als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 2,3, 4a oder 4b Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
- e) als Verpflichteter nach § 13 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 15, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
- f) als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 14 Abfälle anders, als dort geregelt ist, anliefert.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gem. § 30 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- EUR geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig nach § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 7 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Gemeinde entgegen § 7 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
- b) entgegen § 16 Abs. 1 Abfälle durchsucht oder entfernt;

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 können gem. § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden.

(5) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG, bleiben unberührt.

§28 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. 01.2007 in Kraft.

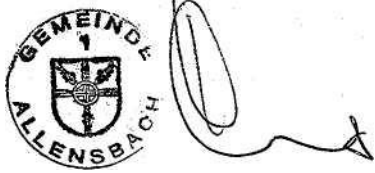
(2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Gemeinde vom 24.11.1992, zuletzt geändert am 27.09.2005, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt

nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, den 8. November 2006



Gemeinde Allensbach

Der Bürgermeister